

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried (Ortenaukreis)

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	13.11.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	05.03.2025 – 09.04.2025
Offenlage	11.08.2025 – 19.09.2025
Feststellungsbeschluss	15.10.2025

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen "Agri-PV" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen im OT Dundenheim und OT Ichenheim geschaffen werden. Die Ausweisung von Sonderbauflächen ist erforderlich, da es sich bei den Vorhaben nicht um privilegierte Solaranlagen in Hofnähe bis zu einer Größe von 2,5 ha nach § 35 Baugesetzbuch handelt.

Um die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherzustellen, muss ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche im Rahmen der Bebauungsplanerstellung ausgearbeitet werden. Nur so gilt die geplante Anlage als Agri-PV-Anlage gemäß der genannten Norm. Das Konzept wird vom Landnutzer und dem Errichter gemeinsam erstellt und unterzeichnet. Die Anforderungen an das Nutzungskonzept, inklusive der Inhalte und der Struktur, sind in der DIN SPEC 91434:2021-05 unter Punkt 5.2 dokumentiert.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen "Agri-PV" ermöglicht somit neben der Sicherstellung landwirtschaftlicher Erträge auch die Produktion von erneuerbaren Energien, die auch zu einer wirtschaftlichen Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes beiträgt. Sollte die Anlage ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegeben werden, ist ein Rückbau problemlos durchführbar, da die Modulstände in den Boden nur eingerammt werden.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen "Agri-PV" wird auf kommunaler Ebene ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Denn im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist eine effiziente Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Besonders das Rheintal bietet durch die überdurchschnittliche Sonneneinstrahlung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Solaranlagen mit umweltschonender Technologie.



Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte und nach Abwägung der vorgebrachten Belange in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuried am 15.10.2025 der Feststellungsbeschluss gefasst. Dabei wurden bei der Ausweisung der Bauflächen und der Berücksichtigung von Umweltbelangen insbesondere folgende Gesichtspunkte in die Abwägung eingestellt:

- Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, in dem auch die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst wurden. Die in den Bewertungsbögen zu den Flächenausweisungen D 1 und I 1 dargelegten Empfehlungen sind im weiteren Planungsprozess (Bebauungsplanverfahren) zu beachten.
- Es wurden Aussagen zum Artenschutz unter dem Pkt. Flora/Fauna getroffen. Diese basieren auf den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Abschätzung zur Fläche D 1 und Kontrolle von möglichen Vorkommen der Feldlerche und Zaun- und Mauereidechse durch das Büro Bioplan, Bühl zum B-Plan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk" sowie einer Einschätzung zur Fläche I 1.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Offenlage vorgebrachten relevanten Anregungen wurden nach Abwägung untereinander und mit anderen Belangen soweit möglich berücksichtigt.

- Vom Regierungspräsidium Freiburg – Abt. Verkehr und Straßen – wurden Anregungen zu einem Blendgutachten vorgetragen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen.
 - Nach telefonischer Abstimmung zwischen dem RP Freiburg, Abteilung 4 und dem Projektentwickler am 30.09.2025 ist die Vorlage eines Blendgutachtens für die Sonderbaufläche D 1 nicht erforderlich, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erläutert wurde, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328 und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist. Für die Sonderbaufläche I 1 ist im späteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob es ggf. zu einer Blendwirkung der Landesstraße 75 kommen kann.
- Vom RP Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – wurden allgemeine Hinweise zu PV-Anlagen, Klimaschutz, EEG und EEG-Förderung vorgetragen.
 - Diese Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.
- Vom RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – wurden Anregungen zu Standorten ohne landwirtschaftliche Nutzung vorgetragen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen.
 - Bei den geplanten Flächenausweisungen D 1 und I 1, handelt es sich um eine Sonderbaufläche "Agri-PV", nicht um eine reine Freiflächen-PV-Anlage. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen findet zukünftig nach Installation der PV-Module statt. Dabei ist die DIN SPEC 91434 zu beachten. Da auch ein Rückbau problemlos möglich ist, wird der Boden mit hoher Bodenfunktion weiterhin erhalten.

- Vom LRA Ortenaukreis – Baurechtsamt – wurden Anregungen zur Überlagerung der Fläche D 1 mit einem geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgetragen. Den Anregungen wurde entsprochen.
 - In die Begründung wurde ein Kapitel eingefügt, in dem dargestellt wird, dass randlich ein geplantes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen betroffen ist und eine Abwägung formuliert, die beinhaltet, dass die Ausweisung einer Sonderbaufläche nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet "Agri-PV" steht.
- Vom LRA Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft – wurden Anregungen zu einem Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage vorgetragen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen.
 - Eine entsprechende Begründung der Flächenausweisung D 1 und I 1 ist bereits im Kapitel 3.1.3 der Begründung enthalten.
- Vom LRA Ortenaukreis – Amt für Straßenverkehr und ÖPNV – wurden Anregungen zur Blendwirkung vorgetragen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen.
 - Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits erläutert, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328 und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist.
 - Nach telefonischer Abstimmung zwischen dem RP Freiburg, Abteilung 4 und dem Projektentwickler am 30.09.2025 ist die Vorlage eines Blendgutachtens für die Sonderbaufläche D 1 nicht erforderlich, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erläutert wurde, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328 und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist. Für die Sonderbaufläche I 1 ist im späteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob es ggf. zu einer Blendwirkung der Landesstraße 75 kommen kann.
- Vom LRA Ortenaukreis – Straßenbauamt – wurden Anregungen zum Anbauverbot sowie zur Blendwirkung vorgetragen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen.
 - Nach telefonischer Abstimmung zwischen der Abteilung 4 und dem Projektentwickler am 30.09.2025 ist die Vorlage eines Blendgutachtens für die Sonderbaufläche D 1 nicht erforderlich, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erläutert wurde, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328 und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist. Für die Sonderbaufläche I 1 ist im späteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob es ggf. zu einer Blendwirkung der Landesstraße 75 kommen kann.
- Vom LRA Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz – wurden Anregungen hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Abschätzung für die Fläche I 1 vorgetragen. Den Anregungen wurde entsprochen.

- Für die Fläche I 1 wird i. R. eines späteren B-Planverfahrens eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.
- Vom Verband Region Südlicher Oberrhein wurden Anregungen zur Überlagerung der Fläche D 1 mit einem geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und zum Kapitel 'Regionale Planhinweiskarte' vorgetragen. Den Anregungen wurde entsprochen.
 - In die Begründung wurde ein Kapitel eingefügt, in dem dargestellt wird, dass randlich ein geplantes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen betroffen ist und eine Abwägung formuliert, die beinhaltet, dass die Ausweisung einer Sonderbaufläche nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet "Agri-PV" steht.
 - Das Kapitel 'Regionale Planhinweiskarte' wurde gestrichen.
- Von der Transnet BW, Stuttgart wurden Anregungen zur Lage der Fläche I 1 teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens vorgetragen. Den Anregungen wurde entsprochen.
 - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei einem künftigen B-Plan sind die Schutzstreifen entsprechend zu berücksichtigen.

Von Bürgern wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Offenlage keine Anregungen zu den Flächenausweisungen auf Gemarkung Neuried vorgetragen.

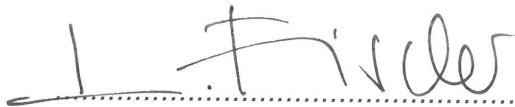
Freiburg, den 16.10.2025 LIF-bi

Neuried, den 30.10.2025

124Erk01.docx

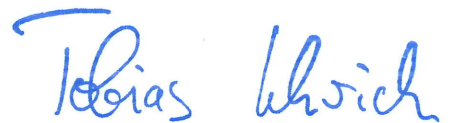
PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



Planer





Tobias Uhrich, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 20.12.2023

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.12.2025

Neuried 05.12.2025



Tobias Uhrich, Bürgermeister

